

Kopie für die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
mit Beilage Kopie Bericht der Botschaft Lagos vom 20. Oktober 1966.

Bern, den 26. Oktober 1966

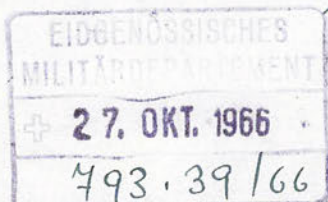
* P.B.51.14.21.20.Nigeria. - JM/jg
P.B.51.14.21.20.Allg.

ad: 335.(N). - RE/zu

An die
Schweizerische Botschaft

L a g o s

Vertraulich



Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach Nigeria

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen für Ihren Bericht vom 20. Oktober 1966 über Ihre Besprechung mit dem Permanent Secretary auf dem Aussenministerium in Lagos. Wir haben von Ihren Informationen mit Interesse Kenntnis genommen und können Ihnen zur Frage der Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz folgendes mitteilen:

Die gesetzliche Grundlage für das Kriegsmaterialwesen besteht in Art. 41 Abs. 2 - 4 der Bundesverfassung, in dem darauf beruhenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 (mit den Aenderungen und Ergänzungen vom 20. Mai 1958 und 28. Dezember 1960) und in der dazugehörenden Verfügung des Militärdepartements vom 28. März 1949. Der Bundesratsbeschluss unterscheidet zwischen Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie Spreng- und Zündmitteln einerseits und dem übrigen Kriegsmaterial andererseits.

Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie von Spreng- und Zündmitteln sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden, soweit sie weder zwischenstaatlichen Vereinbarungen

ad acta



widersprechen, noch den Landesinteressen zuwiderlaufen (BRB Art. 1 Abs. 2). Ueber diese Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Militärdepartement im Einverständnis mit dem Politischen Departement. Bewilligungen werden im Prinzip nur erteilt, wenn die Lieferungen für ausländische Regierungen bestimmt sind und eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegt. Grundsätzliche Fragen sind dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen (BRB Art. 15).

Ausfuhr und Durchfuhr des übrigen Kriegsmaterials sind bewilligungspflichtig (BRB Art. 1 Abs. 3). Zuständiges Departement für diese Bewilligungen ist ebenfalls das Militärdepartement. Eine Konsultierung des Politischen Departements ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis wird uns aber bei allen Fällen, wo politische Zweifel bestehen könnten, auch für diese übrigen Kategorien von Kriegsmaterial Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

Das Bewilligungsverfahren wird in zwei Phasen durchgeführt. Zunächst ist für Material, das für den Export hergestellt werden soll, eine Fabrikationsbewilligung einzuholen. Sobald das Kriegsmaterial zum Export bereit ist, muss in einer zweiten Phase noch eine spezielle Ausfuhrbewilligung nachgesucht werden. Diese kann, wenn sich die politische Lage in der Weltgend, für die das Material bestimmt ist, inzwischen verändert hat, trotz der schon früher erteilten Fabrikationsbewilligung verweigert werden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist es ständige bundesrätliche Praxis, keine Kriegsmaterialexporte nach Gebieten zuzulassen, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher ausbrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Im Sinne dieser Politik sind Kriegsmaterialexporte nach Krisengebieten, in Anpassung an die jeweilige Situation, schon öfters mehr oder weniger lang ganz oder teilweise

- 3 -

gesperrt worden. Gegenwärtig besteht ein eigentliches Embargo für den Export von Kriegsmaterial nach Israel und den arabischen Staaten (seit 1955), Südafrika (seit Ende 1963), Indonesien und Malaysia (seit anfangs 1964), Zypern, Griechenland und Türkei (seit Frühjahr 1964) sowie Rhodesien (seit Ende 1965).

Entsprechend diesen Bestimmungen würden uns auch Exportgesuche betreffend Nigeria vom Militärdepartement zur Stellungnahme unterbreitet. Seit über zwei Jahren sind bei uns jedoch keine Gesuche für Nigeria eingegangen. Sollten in Zukunft solche gestellt werden, so würden sie selbstverständlich im Lichte der dannzumal herrschenden politischen Situation geprüft und entsprechend behandelt. Zudem dürften wir Gesuchen betreffend Ihr Residenzland, die nicht von der zentralen Regierung in Lagos stammen, ohnehin wohl kaum entsprechen.

Wir hoffen, dass es Ihnen auf Grund der vorstehenden Angaben möglich sein wird, Ihrem Gesprächspartner im Aussenministerium die gewünschten Auskünfte zu geben und ihn zu beruhigen. Es wäre allenfalls angezeigt, ihn dabei besonders auf die oben erwähnte ständige Praxis des Bundesrats hinzuweisen, wonach keine Kriegsmaterialexporte nach Krisengebieten zugelassen werden.

Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Orientierung an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.
Probst